

(kanzleiLoehr

**Die rechtskonforme
Wahrnehmung und Übertragung
der Veranstaltungsleitung**

Stand: September 2021

INHALT

1	ANWENDUNGSBEREICH	3
2	ABKÜRZUNGEN.....	3
3	BEGRIFFE	3
4	NORMATIVER VERWEIS	6
5	DIE VERANTWORTUNG DES BETREIBERS	7
6	DIE VERANSTALTUNGSLEITUNG	9
6.1	Persönlich anwesender Betreiber	9
6.2	Veranstaltungsleiter des Betreibers.....	10
6.3	Beauftragter Veranstaltungsleiter des Veranstalters	14
6.4	Veranstaltungsleiter des Betreibers und Vertreter des Veranstalters	15
6.4	Beauftragter externer Veranstaltungsleiter	17

Gender-Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen

1 | ANWENDUNGSBEREICH

Diese Informationsschrift der KanzleiLoehr gibt Führungs- und Fachkräften in der Veranstaltungsbranche einen Überblick zu den rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten eine Veranstaltung selber zu leiten, einen internen oder externen Veranstaltungsleiter oder eine mehrköpfige Veranstaltungsleitung hiermit zu beauftragen.

Ziel dieser der Informationsschrift ist es, auf Grundlage der Vorschrift des § 38 MVStättVO und der darauf beruhenden landesrechtlichen Bestimmungen, die verschiedenen möglichen **Varianten einer rechtskonformen Umsetzung aufzuzeigen**.

2 | ABKÜRZUNGEN

AKV= Aufgaben, Kompetenzen(=Befugnisse) und Verantwortung

BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben / Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste

MVStättVO = Musterversammlungsstätten-Verordnung

3 | BEGRIFFE

Anwesenheit: Die Anwesenheitspflicht nach § 38 Absatz 2 MVStättVO für einen Veranstaltungsleiter oder eine Veranstaltungsleitung „während des Betriebs“ umfasst die Präsenzpflcht für mindestens eine natürliche „entscheidungsbefugte Person“ in der Versamlungsstätte bzw. auf dem Gelände der Versamlungsstätte, für die Dauer der Anwesenheit von Besuchern bei Veranstaltungen.

Auf- und Abbauphase: Die Anwesenheit einer Veranstaltungsleitung ist für diesen Zeitraum nicht gefordert. Der Auf- und Abbau vor und nach der Veranstaltung zählt rechtlich nicht zum Veranstaltungsbetrieb nach § 38 Absatz 2 MVStättVO. Erforderlich ist in diesen Phasen (Auf- und Abbau) die Leitung und Aufsicht durch Personen, die hierzu in technischer Hinsicht geeignet sind. Davon ist auszugehen, wenn sie die nach §§ 39, 40 MVStättVO vorgeschriebene Erfahrung und Qualifikation besitzen. In der Regel sind es Meister und Fachkräfte der Veranstaltungstechnik sowie aufsichtführende Personen, die mit den technischen Einrichtungen vertraut sind.

Betreiber: Betreiber einer Versamlungsstätte ist diejenige natürliche oder juristische Person, die rechtlich befugt und tatsächlich imstande ist, bestimmenden Einfluss auf den Betrieb dieser baulichen Anlage auszuüben. Bei einer GmbH ist dies beispielsweise die Gesellschaft vertreten durch die Geschäftsführung. Der Betreiber kann gleichzeitig auch Veranstalter sein, wenn er die von ihm betriebene Versamlungsstätte für die Durchführung eigener Veranstaltungen nutzt. Die Betreiberfunktion kann im Einzelfall auch auf mehrere Rechtsträger aufgeteilt sein. Übernimmt z.B. das kommunale Gebäudemanagement einer Stadt den baulichen und technischen Unterhalt für die Versamlungsstätte und eine Betriebs-GmbH die Vermarktung und Durchführung von Veranstaltungen führt dies automatisch zur Aufspaltung der Betreiberfunktion. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es grundsätzlich nicht an. Auch ein Pächter oder ein Dauermieter können Betreiber einer Versamlungsstätte sein.

Betrieb: Der Betrieb der Versamlungsstätte im Rechtssinne umfasst mindestens zwei Phasen; den „Veranstaltungsbetrieb“ und den sonstigen Betrieb („Kaltbetrieb“). Die Auf- und Abbauphase zählt rechtlich nach § 38 Absatz 2 MVStättVO zum „Kaltbetrieb“. Nur während des Veranstaltungsbetriebes bedarf es der Anwesenheit mindestens einer entscheidungsbefugten Person in der Veranstaltungsleitung. Der Veranstaltungsbetrieb beginnt mit dem Einlass zur Veranstaltung für Besucher und endet mit dem Schluss der Veranstaltung und der Entleerung der Versamlungsstätte.

Veranstaltungsleiter, Veranstaltungsleitung: Der Veranstaltungsleiter ist eine vom Betreiber oder Veranstalter hierzu beauftragte Person. Er leitet im Rahmen der ihm eingeräumten AKV die Durchführung einer Veranstaltung. Wird die Leitung einer Veranstaltung durch mehrere Personen (z.B. Vertreter des

Betreibers und des Veranstalters) wahrgenommen, handelt es sich um eine Veranstaltungsleitung. Erforderlich ist in diesem Fall, dass die AKV der Beteiligten innerhalb der Veranstaltungsleitung eindeutig und widerspruchsfrei festgelegt werden.

Veranstalter: Veranstalter ist, wer unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu einer Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt. Bei Veranstaltungen mit Kartenverkauf ist Veranstalter derjenige, welcher auf der Eintrittskarte als Veranstalter ausgewiesen wird. Veranstalter in diesem Sinn können auch mehrere natürliche oder juristische Personen (Mitveranstalter) sein.

Veranstaltung: Veranstaltungen sind örtlich und zeitlich begrenzte Vergnügungen, Vorführungen, Aufführungen, Darbietungen, insbesondere künstlerischer, geselliger, kultureller, sportlicher politischer, erzieherischer, wirtschaftlicher oder unterhaltender Art, an der eine Vielzahl von Personen teilnehmen.

Veranstaltungsordnungsdienst (VOD): Die Notwendigkeit zum Einsatz eines Ordnungsdienstes bei Veranstaltungen ist durch den Veranstalter und den Betreiber einer Veranstaltungsstätte zu ermitteln, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt. Die MVStättVO verlangt hierzu in § 43: „Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.“ Welche Qualifikationsanforderungen der Ordnungsdienst erfüllen muss, ist nicht gesetzlich geregelt.

In der Sicherheitsarchitektur von Veranstaltungen wird zwischen Veranstaltungssicherheits- und Veranstaltungsordnungsdienst-Positionen unterschieden. Beim Veranstaltungssicherheitsdienst handelt es sich um eine Bewachungstätigkeit zum Schutz fremden Eigentums und Lebens im Sinne der Vorschrift des § 34a GewO. Mitarbeiter des Veranstaltungsordnungsdienstes übernehmen demgegenüber keine Schutz- und Obhutspflichten für fremdes Eigentum und Leben. Insbesondere sind sie nicht berechtigt, das Hausrecht gegenüber Besuchern auszuüben. Ihre Tätigkeiten unterliegen daher nicht den Anforderungen des § 34a Absatz 1 Satz1 GewO.

Wird der Veranstaltungsordnungsdienst (VOD) als gewerbliche Dienstleistung für Veranstaltungen erbracht, muss er durch ein gewerberechtlich zugelassenes Bewachungsunternehmen durchgeführt werden und unter dessen Leitung erfolgen.

Der VOD erbringt bei Veranstaltungen insbesondere folgende Tätigkeiten,

- Die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege für Besucher, sowie der Zufahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge durch direkte Ansprache
- Lenkung des ruhenden und fließenden Verkehrs auf dem Veranstaltungsgelände
- Die Lenkung von Besucherströmen beim Einlass, während der Veranstaltung und beim Auslass
- Die Zugangskontrolle, die Kapazitätskontrolle und die Platzanweisung
- Die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- Die Unterstützung und Lenkung von Besucherströmen im Fall einer notwendigen Räumung oder Evakuierung
- Die Meldung von Unfällen und kritischen Situationen, sowie von Verstößen gegen die Hausordnung

Räumungskonzept: Die Aufstellung eines Räumungskonzepts ist für Versammlungsstätten mit mehr als 1000 Besuchern gemäß § 42 (1) Nr. 2 Satz 3 MVStättVO obligatorisch, soweit es nicht bereits Gegenstand eines Sicherheitskonzepts nach § 43 MVStättVO ist. Das Räumungskonzept ist ausgehend von den jeweils möglichen Gefahren- und Schadensszenarien (Brand, Bedrohung, Anschlag, Technische Störfälle etc.) über die interne Alarmierung der Veranstaltungsleitung, bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten, den Räumungsansagen und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln und zu dokumentieren. Für Versammlungsstätten mit bis zu 1000 Besucherplätzen kann der Räumungsfall einschließlich der erforderlichen Abläufe und Maßnahmen in der Brandschutzordnung dargestellt werden

Sicherheit: Sicherheit ist die Freiheit von Gefahren aller Art oberhalb eines bekannten und akzeptablen Restrisikos.

Sicherheitskonzept: Sicherheitskonzepte sind nachvollziehbar strukturierte Darstellungen der bei Veranstaltungen zu erwartenden Gefahren sowie der erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher und der Veranstaltungsumgebung. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen ist ein Sicherheitskonzept nach § 43 (2) MVStättVO obligatorisch. Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial liegt insbesondere vor, wenn für die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher muss in der Versammlungsstätte oder auf dem Veranstaltungsgelände, im Bereich der Zugangswege, der Abgangswege oder in deren Umfeld mit einer hohen Personendichte gerechnet werden,
- Konflikte oder Auseinandersetzungen unter den Besuchern oder mit Dritten sind zu erwarten,
- Eine erhöhte Gefährdungslage für die Veranstaltung auf Grundlage von Erkenntnissen des Veranstalters oder der für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen/Behörden liegt vor,
- Das Veranstaltungsgelände weist aufgrund seiner Lage, Beschaffenheit oder Erschließung besondere infrastrukturelle Risiken auf,
- Durch Aufbauten, Einrichtungen oder Darbietungen während der Veranstaltung können besondere Gefahren für Besucher oder für die Veranstaltungsumgebung entstehen.

4 | RECHTSGRUNDLAGEN DER VERANSTALTUNGSLEITUNG

Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten

„Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO“

§38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Die versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesländer unterscheiden sich zum Teil deutlich im „Wording“ gegenüber der MVStättV. Die Verordnungsfassungen von Rheinland-Pfalz (2018) und Brandenburg (2018) verwenden nicht den Begriff des „Veranstaltungsleiters“, sondern den einer **„beauftragten Veranstaltungsleitung“**.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 1 vom 4. Januar 2018

- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm **beauftragte Veranstaltungsleitung** ständig anwesend sein.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen, wenn diese oder dieser oder deren **oder dessen beauftragte Veranstaltungsleitung** mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz Nr. 4, S. 29 vom 13. März 2018

- (2) Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm **beauftragte Person** ständig anwesend sein.
- 5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. **Die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten** müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt; dies gilt nicht im Fall der schriftlich vereinbarten Übertragung der Verpflichtungen nach Absatz 2.

Mit der Anpassung des Verordnungstextes in Brandenburg und Rheinland-Pfalz erfolgt eine textliche Klarstellung gegenüber der Regelung des § 38 MVStättVO aus dem Jahr 2014. Mag der Anstoß hierzu gegebenenfalls auch in der Genderifizierung des Verordnungstextes gelegen haben, so gilt es zu beachten,

dass es bereits den Urhebern der Erstfassung der MVStättV 2002 nicht darauf ankam, die Vertretung des Betreibers oder des Veranstalters auf eine Person zu reduzieren. Bei Abwesenheit des Betreibers oder des Veranstalters auf Leitungsebene, galt seit Einführung der Muster-Verordnung stets, dass mindestens ein „Entscheidungsbefugter Vertreter“ für die Veranstaltung namentlich zu benennen ist. Folgerichtig und konsequent ist es nunmehr in den neuesten Landesverordnungen von Rheinland-Pfalz und Brandenburg von einer „Veranstaltungsleitung“ bzw. von den „mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten“ in § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO zu sprechen. Diese Klarstellung beinhaltet keine Änderung der bisherigen Rechtslage, sondern ausschließlich eine textliche Korrektur des Verordnungstextes.

5 | DIE VERANTWORTUNG DES BETREIBERS

Der Betreiber ist nach § 38 Absatz 1 MVStättVO für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der versammlungsstättenrechtlichen Bau- und Betriebsvorschriften verantwortlich. Das Management, also die Geschäftsführung, der Vorstand und die sonstigen auf oberster Ebene zur „Leitung des Hauses“ berufenen Vertreter, steht dem Wortlaut der Vorschrift nach im Mittelpunkt der Verantwortung. Er übernimmt eine besondere Sicherungspflicht und hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Besucher bei Veranstaltungen in der Versammlungsstätte nicht zu Schaden kommen. Dazu zählt das Ergreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind und die ein verständiger und umsichtiger angehöriger der Berufsgruppe für notwendig und ausreichend halten darf, um Andere vor Schäden zu bewahren.

Dies gilt sowohl für die „Normalorganisation“, also für die Durchführung von Veranstaltungen insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Betriebsvorschriften (§§ 31-43 MVStättVO), als auch für die unverzügliche Einleitung geeigneter Maßnahmen bei kritischen Situationen und Gefahrenlagen („Notfallorganisation“). Die in § 42 MVStättVO nachträglich aufgenommene Verpflichtung zur Aufstellung eines Räumungskonzepts unterstreicht die besondere Bedeutung, die der Ordnungsgeber dem Betreiber bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher zuweist.

Die Verantwortung für eine angemessene „Organisation der Sicherheit“ innerhalb einer Versammlungsstätte zu sorgen, verbleibt stets auf Managementebene. Sie kann durch die oberste Leitung einer Versammlungsstätte nicht pauschal auf einzelne Mitarbeiter übertragen werden. Ein beauftragter Veranstaltungsleiter ist deshalb auch nicht vollumfänglich für „die Sicherheit der Veranstaltung insgesamt verantwortlich“. Er ist vielmehr für die Wahrnehmung zuvor festgelegter Aufgaben und die Ausübung der ihm eingeräumten Kompetenzen (Befugnisse) - wie z.B. die Entscheidung über den Abbruch einer Veranstaltung im Gefahrfall - verantwortlich. Auf Managementebene verbleibt stets die grundsätzliche Organisationsverantwortung.

Durch das Zusammenwirken einer unterschiedlich großen Anzahl von Personen und beauftragter Dienstleister entsteht an den Schnittstellen zwischen den beteiligten Fachbereichen/Personen organisatorischer Regelungsbedarf. Die Art und Größe einer Versammlungsstätte und die Personalstärke des Betreibers bestimmen zusätzlich den erforderlichen konzeptionellen Aufwand. Anders als bei Großveranstaltungen im Freien muss der Betreiber einer Veranstaltungshalle unzählige unmittelbar aufeinander folgende Veranstaltungen, unterschiedlichste Formate, also „Massegeschäft“ zum Teil sogar gleichzeitig als Parallelveranstaltungen, sicher und möglichst wirtschaftlich realisieren. Hierbei gilt es - unter Berücksichtigung eigener Personalressourcen und beauftragter Dienstleister - die organisatorisch notwendigen Regelungsbereiche für einen sicheren Betrieb der Versammlungsstätte zu identifizieren und anschließend möglichst optimal umzusetzen.

Im Einzelnen geht es darum, eindeutig und damit möglichst widerspruchsfrei festzulegen, welche Aufgaben und Kompetenzen (Rechte und Pflichten) den Beschäftigten des Betreibers, im Hinblick auf einen sicheren Betrieb der Versammlungsstätte, in den folgenden Ablaufphasen grundsätzlich obliegen:

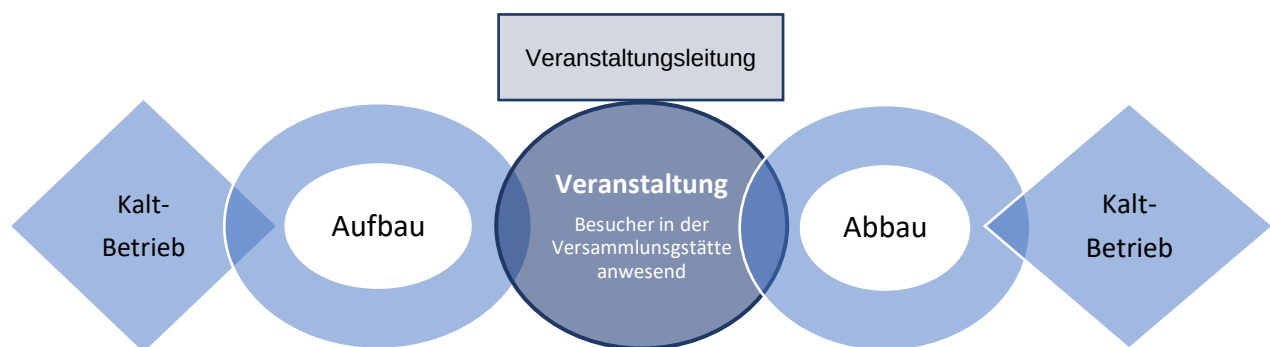
- im „Kaltbetrieb“
- im Rahmen der Planung

- in der Aufbauphase
- bei Proben
- während der Durchführung
- in der Abbauphase

Ablauforganisatorisch hat der Betreiber zu regeln, auf welche Weise seine Beschäftigten mit dem jeweiligen Veranstalter, mit beauftragten Dienstleistern und mit den BOS-Diensten zusammenarbeiten. Hierbei ist es zweckmäßig zwischen einer „Normalorganisation“ und einer „Notfallorganisation“ zu differenzieren. Die Vorschrift des § 38 Absatz 3 MVStättVO verlangt ausdrücklich: „Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten“.

Die oberste Leitung des Betreibers wird ihrer Verantwortung – „für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen“ – gerecht, wenn sie die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen veranlasst und deren Einhaltung und Wirksamkeit regelmäßig angemessen überprüft.

Die aus der Umsetzung des § 38 Absatz 1 MVStättVO resultierenden Betreiberpflichten, welche sich auf alle Phasen des Betriebs einer Versammlungsstätte beziehen, sind strikt zu trennen von den Aufgaben und Kompetenzen (Rechten und Pflichten) eines beauftragten Veranstaltungsleiters oder einer Veranstaltungsleitung nach § 38 Absatz 2 MVStättVO.



Beispiel: In der Auf- und Abbauphase und bei Proben obliegt es in aller erster Linie den „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ und den eingesetzten Fachkräften für Veranstaltungstechnik - nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 MVStättVO - die Sicherheit der bühnen-, studio-, und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen zu gewährleisten. Zur Verantwortung der obersten Leitungsebene des Betreibers und eines beauftragten Veranstaltungsleiters zählt eine solche veranstaltungstechnische Sicherheits- oder Kontrollpflicht nicht. Schadensfälle, resultierend aus möglichen Fehlern im Bereich der Veranstaltungstechnik, sind einem Veranstaltungsleiter deshalb im Regelfall nicht zurechenbar.

Beachte: Die Verantwortung des Betreibers „für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen“ ist keinesfalls gleichzusetzen mit der Verantwortung, die ein Veranstaltungsleiter oder eine Veranstaltungsleitung während der Durchführungsphase einer Veranstaltung übernimmt.

6 | DIE VERANSTALTUNGSLEITUNG

Die Vorgaben des § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO lassen eine Reihe unterschiedlicher Möglichkeiten zur Übernahme der Veranstaltungsleitung zu. Zu den auf Betreiberseite häufigsten **Varianten** zählen:

- A. Der Betreiber der Versammlungsstätte, in Person eines **Mitglieds der obersten Leitungsebene** (z.B. ein Geschäftsführer), ist selber während der Veranstaltung anwesend
- B. Die Funktion des Veranstaltungsleiters / der Veranstaltungsleitung wird **durch Mitarbeiter des Betreibers** übernommen
- C. Die Funktion des Veranstaltungsleiters / der Veranstaltungsleitung wird **durch Mitarbeiter des Veranstalters** übernommen
- D. **Die** Veranstaltungsleitung wird durch **Mitarbeiter des Betreibers** und einen „**Entscheidungsbefugten Vertreter des Veranstalters**“ gemeinsam wahrgenommen
- E. Die Funktion des Veranstaltungsleiters / der Veranstaltungsleitung auf (externe) „Beauftragte Dritte“ wird vertraglich vereinbart

6.1 | Persönlich anwesender Betreiber

Die Variante A entspricht der ersten Alternative des § 38 Abs. 2 MVStättVO: **„Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber (oder.....) ständig anwesend sein“.**

Die geforderte **Anwesenheitspflicht des Betreibers** betrifft stets die Anwesenheit für mindestens eine natürliche Person aus der obersten Leitungsebene. Ist der Betreiber keine natürliche, sondern eine juristische Person (also z.B. eine GmbH), muss auf jeden Fall ein „Entscheidungsbefugter Vertreter“, der zur Managementebene zählt (z.B. der Geschäftsführer) in der Versammlungsstätte höchstpersönlich anwesend sein. Eine zusätzliche Ernennung oder Beauftragung als „Veranstaltungsleiter“ ist für diesen Personenkreis nicht vorgesehen oder erforderlich.

Spezielle Aufgaben oder Qualifikationsanforderungen werden an das Management des Betreibers ebenfalls nicht gestellt. Verlangt werden weder Grundkenntnisse in der Veranstaltungs-/ oder Gebäudetechnik noch müssen die Führungskräfte mit den aktuellen Veranstaltungsabläufen oder einer geltenden Bühnenanweisung im Detail vertraut sein. **Die Vorschrift verlangt, dass es sich um eine „Entscheidungsbefugte vor Ort ständig anwesende Person“ handelt, die mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut ist.** Die ständige Anwesenheitspflicht umfasst eine Präsenzpflcht in der Versammlungsstätte oder zumindest auf dem Gelände der Versammlungsstätte, für die Dauer der Anwesenheit von Besuchern bei Veranstaltungen.

Technisches Detailwissen über die Einrichtungen der Versammlungsstätte, wie z.B. über die BMA, über Lüftungsanlagen, die RWA oder sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen, wird von der Führungskraft des Betreibers nicht verlangt. Dies gilt ebenso für einen durch ihn beauftragten Veranstaltungsleiter. Entsprechendes Know-how ist auch nicht erforderlich, sofern die sich anschließenden organisatorischen Abläufe bei Auslösen dieser Anlagen und bei möglichen Störfällen z.B. in einem Sicherheitskonzept oder in Notfallplänen klar geregelt sind.

Empfehlung: Ist die oberste Leitung des Betreibers in der Versammlungsstätte bei Veranstaltungen anwesend und grundsätzlich bereit auch im Fall von „kritischen Szenarien und Notfällen“ notwendige Entscheidungen, bis hin zum Abbruch einer Veranstaltung zu treffen, bedarf es keiner zusätzlichen Beauftragung eines Veranstaltungsleiters durch den Betreiber. Sieht sich das Management hierzu nicht durchgängig in der Lage, ist nach einer der nachfolgend beschriebenen Varianten zu verfahren.

6.2 | Veranstaltungsleiter des Betreibers

Die Variante B entspricht der zweiten Alternative des § 38 Abs. 2 MVStättVO: **"Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss (der Betreiber oder) ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.**

Bei dem zu beauftragenden Veranstaltungsleiter oder der zu beauftragenden Veranstaltungsleitung handelt es sich primär um Mitarbeiter aus der Organisation des Betreibers. Zusätzlich ist es möglich als Betreiber einen externen Dienstleister mit der Übernahme der Funktion eines Veranstaltungsleiters oder einer Veranstaltungsleitung zu beauftragen (vgl. Variante E).

Für die Wirksamkeit der Beauftragung eines Veranstaltungsleiters oder einer Veranstaltungsleitung aus der eigenen Organisation des Betreibers besteht, anders als es die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für die Delegation von Unternehmerpflichten vorsehen, kein rechtlich verbindlich vorgeschriebenes Schriftformerfordernis. Der Betreiber kann deshalb grundsätzlich auch ohne einen formalen „Delegationsakt“ festlegen, welcher Personenkreis mit welchen Aufgaben im Zuge der Veranstaltungsleitung betraut ist und welche Kompetenzen (Befugnisse) den Funktionsträgern hierfür eingeräumt werden. In diesem Fall gilt es allerdings auf andere Weise die erforderliche Transparenz im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben, Kompetenzen und die sich daraus ergebende Verantwortung (AKV) zu schaffen.

Um die mit der Übernahme der Funktion eines Veranstaltungsleiters vielfach verbundenen Widerstände erst gar nicht entstehen zu lassen, empfiehlt sich die AKV exakt zu bezeichnen, und diese möglichst präzise zu Rechten und Pflichten anderer Funktionsträger abzugrenzen.

Die dokumentierten Festlegungen zur Abgrenzung der AKV sollten in einem Sicherheitskonzept oder Räumungskonzept, in Notfallplänen oder in vergleichbaren Planunterlagen für alle Beteiligten nachvollziehbar dokumentiert werden. Mit der Inkraftsetzung entsprechender Konzepte und Unterlagen - z.B. per Dienstanweisung - macht der Betreiber von seinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht Gebrauch.

Beispiel: „AKV Matrix“

Abgrenzung der Aufgaben Kompetenzen und Verantwortung in der Veranstaltungsleitung			
Der Funktionsträger ...		Veranstaltungsleitung	
		Projektleiter Betreiber	Techniker Betreiber
1	übernimmt die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2	x	
2	ist anwesend während der Veranstaltung gemäß festgelegter Einsatzzeiten (im Veranstaltungsdienstplan)	x	x
3	vertritt den Veranstaltungsleiter		x
4	ist entscheidungsbefugter Ansprechpartner für BOS-Dienste	x	
5	ist anweisungsberechtigt gegenüber Jedermann, wenn erkennbar gegen „Sicherheitsvorschriften“ verstoßen wird	x	x
6	meldet sicherheitsrelevante Vorkommnisse unverzüglich an den Projektleiter		x
7	entscheidet sofern <u>keine</u> Anordnung durch Polizei oder Feuerwehr erfolgt und <u>keine</u> Einigkeit innerhalb der Veranstaltungsleitung besteht...	---	---
	➤ bei einer Störung der Veranstaltungen durch Besucher / Dritte sowie bei Demonstrationen in der Versammlungsstätte	x	
	➤ bei einem Drohanruf oder einer Drohung (per Mail/ Internet),	x	
	➤ bei einem verdächtigen Gegenstand	Dies entscheidet stets die zu alarmierende Polizei abschließend	
	➤ bei einem Unfall/ Personenschaden	x	
	➤ im Brandfall, bei Rauchentwicklung,		x
	➤ bei einem Störfall in der Gebäude- und Brandschutztechnik		x
	➤ usw.		
Beachte dies ist nur ein Beispiel: Selbstverständlich kann auch der „Techniker“ die Funktion des „Veranstaltungsleiters“ nach § 38 Abs. 2 MVStättVO wahrnehmen oder diese Funktion in der „Halbzeit“ vom Projektleiter (der z.B. aus AZG – Gründen nicht bis zum Ende der Veranstaltung bleiben kann) übernehmen: Auch kann die vorstehende AKV-Zuordnung abweichend festgelegt werden.			

In arbeitsrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die Festlegung von AKV zur Veranstaltungsleitung möglichst eng an den tatsächlich bestehenden arbeitsvertraglich vereinbarten Rechten und Pflichten der Beschäftigten ausgerichtet ist. Andernfalls kann es faktisch zu „Änderungskündigungen“ der bestehenden Arbeitsverhältnisse, mit allen damit verbundenen Folgewirkungen kommen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Regelung nicht nur über die Inkraftsetzung eines Sicherheits- oder Räumungskonzeptes – also per Direktionsanweisung erfolgt – sondern ein gesonderter schriftlicher „Delegationsakt“ gegenüber dem einzelnen Mitarbeiter vollzogen wird.

Beachtet man bei der Ausarbeitung von entsprechenden Delegationsschreiben den „Kerngedanken“ des § 38 Abs. 2, 1. Alternative MVStättVO, namentlich die Anwesenheitspflicht für mindestens eine „Entscheidungsbefugte Person“, geht es darum dem/den betroffenen Mitarbeitern die notwendigen „Kompetenzen“ (Befugnisse) zum Einschreiten, insbesondere bei „kritischen Szenarien“, schriftlich einzuräumen. Das Aufbürden zusätzlicher Aufgaben, die nicht zum eigentlichen Aufgabenspektrum des Beschäftigten zählen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Für Eigenveranstaltungen des Betreibers ist diese AKV-Abgrenzung, zwischen den beteiligten Projektleitern und den Mitarbeitern der Technik, vergleichsweise einfach.

Für Beschäftigte des Betreibers, die die Veranstaltungsleitung übernehmen, sollte in jedem Fall geregelt werden wer bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften, bei „kritischen Szenarien“, wie bei Notfällen oder

Gefahrenlagen, abschließend entscheidet. Innerhalb eines Sicherheits-/ und Räumungskonzepts kann dies differenziert nach den Ereignissen erfolgen.

Beispiel: Delegationsschreiben für eine(n) Projektleiter(In)

Ü B E R T R A G U N G V O N B E T R E I B E R P F L I C H T E N W A H R N E H M U N G D E R V E R A N S T A L T U N G S L E I T U N G

Dem / Der namentlich benannten **Projektleiter(In)**: Herr/Frau Mustermann

werden für Eigenveranstaltungen der MusterGmbH in der MusterHalle die nachfolgenden bezeichneten Aufgaben und Kompetenzen nach § 38 Abs. 2 MVStättVO zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Der/Die Projektleiter(In)

- ☐ ist entsprechend der (im Veranstaltungsdienstplan) festgelegten Einsatzzeiten auf dem Gelände der MusterHalle während der Veranstaltung anwesend
- ☐ sorgt dafür, dass er/sie während der Veranstaltung stets erreichbar ist
- ☐ übt das Hausrecht aus und ist anweisungsberechtigt gegenüber allen Beschäftigten, wenn erkennbar gegen Sicherheitsbestimmungen der MusterGmbH verstoßen wird
- ☐ meldet sicherheitsrelevante Vorkommnisse unverzüglich an die Techniker der MusterHalle
- ☐ ist zur Umsetzung behördlicher Anordnungen von Polizei und Feuerwehr bei Notfällen und besonderen Gefahrenlagen verpflichtet
- ☐ gehört für die Dauer der Veranstaltung bei Eintritt von Notfällen und besonderen Gefahrenlagen der Veranstaltungsleitung (*dem Koordinierungsstab / Notfallstab etc.*) an
- ☐ entscheidet bei Demonstrationen auf dem Veranstaltungsgelände bei vergleichbaren Störungen der Veranstaltung
- ☐ ...USW.

Wegen Erfüllung der ihm übertragenden Aufgaben im Rahmen der Veranstaltungsleitung darf der /die benannte Funktionsträger(In) nicht benachteiligt werden. Für Fälle von Fahrlässigkeit wird der/ die Funktionsträger(In) im Innenverhältnis und gegenüber möglichen Ansprüchen Dritter durch die MusterGmbH, freigestellt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung

Unterschrift Funktionsinhaber(In)

Pauschaldelegationen, die lediglich „Nebel“ erzeugen, wie z.B. „Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich“ sind zu vermeiden. Sie sind rechtlich nicht belastbar. Es bedarf stets einer eindeutigen Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen aus denen sich der Verantwortungsbereich ergibt.

Dem Veranstaltungsleiter sind in aller erster Linie solche Kompetenzen (Entscheidungsbefugnisse) für die Veranstaltung zu übertragen, die ansonsten bei der obersten Leitung des Betreibers, also beim Management liegen. Wird eine Veranstaltungsleitung aus mehreren Personen gebildet sind die

Entscheidungsbefugnisse, insbesondere für das Vorgehen bei „kritischen Szenarien“, eindeutig abzugrenzen.

Beispiel: **Delegationsschreiben für eine(n) Techniker(In)** der zusammen mit einem Projektleiter (s.o.) die Veranstaltungsleitung wahrnimmt

Ü B E R T R A G U N G V O N B E T R E I B E R P F L I C H T E N W A H R N E H M U N G D E R V E R A N S T A L T U N G S L E I T U N G

Dem / Der namentlich benannten **Techniker(In):** Herrn/Frau Mustermann

werden für Eigenveranstaltungen der MusterGmbH in der MusterHalle die nachfolgenden bezeichneten Aufgaben und Kompetenzen nach § 38 Abs. 2 der MVStättVO zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Der/Die Techniker(In)

- ☐ ist entsprechend der (im Veranstaltungsdienstplan) festgelegten Einsatzzeiten auf dem Gelände der MusterHalle während der Veranstaltung anwesend
- ☐ sorgt dafür, dass er/sie während der Veranstaltung stets erreichbar ist
- ☐ übt das Hausrecht aus und ist anweisungsberechtigt gegenüber allen Beschäftigten, wenn erkennbar gegen Sicherheitsbestimmungen der MusterGmbH verstoßen wird
- ☐ ist zur Umsetzung behördlicher Anordnungen von Polizei und Feuerwehr bei Notfällen und besonderen Gefahrenlagen verpflichtet
- ☐ gehört für die Dauer der Veranstaltung bei Eintritt von Notfällen und besonderen Gefahrenlagen der Veranstaltungsleitung (*dem Koordinierungsstab / Notfallstab etc.*) an
- ☐ entscheidet über die Einschränkungen bis hin zum Abbruch der Veranstaltung bei Gefahrenlagen und Notfällen,
 - ⇒ in einem Brandfall und bei Rauchentwicklung
 - ⇒ bei Unfällen und Personenschäden mit Wiederholungsgefahr
 - ⇒ bei Ausfall oder Störung sicherheitstechnischer Anlagen
 - ⇒ usw...
- ☐ Veranlasst die Information des Projektleiters bei besonderen Gefahrenlagen und Notfällen
- ☐ Unterstützt und berät den Projektleiter bei sonstigen Störungen des Veranstaltungsablaufs

Wegen Erfüllung der ihm übertragenden Aufgaben im Rahmen der Veranstaltungsleitung darf der /die benannte Funktionsträger(In) nicht benachteiligt werden. Für Fälle von Fahrlässigkeit wird der/ die Funktionsträger(In) im Innenverhältnis und gegenüber möglichen Ansprüchen Dritter durch die MusterGmbH, freigestellt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung

Unterschrift Funktionsinhaber(In)

Beachte: Eine schriftliche „Delegation“ zur Wahrnehmung der Veranstaltungsleitung auf Betreiberseite ist rechtlich nicht vorgeschrieben und deshalb keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beauftragung eines Veranstaltungsleiters. Als ergänzendes Element zu einem Sicherheits- und/oder Räumungskonzepts, kann ein entsprechender Delegationsakt allerdings durchaus sinnvoll und hilfreich sein. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit für den betroffenen Mitarbeiterkreis auf Betreiberseite eine „Haftungsfreistellung“ für Fälle von Fahrlässigkeit zu vereinbaren.

6.3 | Beauftragter Veranstaltungsleiter des Veranstalters

Die Variante C entspricht der Regelung des § 38 Abs. 5 MVStättVO: **Die Anwesenheitspflicht für einen Veranstaltungsleiter nach § 38 Absatz 2 MVStättVO wird durch schriftlich Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen.**

Die Übertragung von Pflichten auf einen Gastveranstalter (Mieter) nach § 38 Abs. 5 MVStättVO hat durch eine schriftliche Vereinbarung zu erfolgen. Nicht anders als im allgemeinen Mietrecht stellt die nach der MVStättVO verlangte „schriftliche Vereinbarung“ zunächst eine Regelung innerhalb des Miet- bzw. Veranstaltungsvertrags dar. Versäumt es der Betreiber eine entsprechende Regelung in den Vertrag oder in seine Geschäftsbedingungen (AGB) aufzunehmen, kann er später – nach Vertragsabschluss - die Übernahme der Veranstaltungsleitung vom Veranstalter nicht mehr einfordern. Die MVStättVO und die darin enthalten übertragbaren „Betreiberpflichten“ folgen damit in einer ersten Stufe uneingeschränkt den Grundsätzen des Vertragsrechts.

Der Veranstalter ist nur dann verpflichtet einen Veranstaltungsleiter zu benennen, wenn diese Verpflichtung Bestandteil des Vertrags geworden ist. Hierzu muss sich die Pflicht aus dem Vertrag selber, aus einer Anlage zum Vertrag oder aus einer nachträglichen Zusatzvereinbarung ergeben. Letztere Variante ist aus rechtlicher Sicht allerdings wenig belastbar. Es besteht grundsätzlich kein durchsetzbarer Anspruch auf Abschluss von Zusatzvereinbarungen nach Abschluss eines Miet-/ oder Veranstaltungsvertrags mit einem Gastveranstalter. Ein Gastveranstalter kann nach dem Vertragsabschluss über die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr dazu verpflichtet werden, eine weitere „vertragliche Vereinbarung“ zur Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters, abzuschließen. Ein diesbezüglicher Kontrahierungszwang lässt sich nicht rechtlich wirksam vereinbaren. Noch weniger möglich ist es, eine „Delegationsvereinbarung“ mit einem neuen Vertragspartner, namentlich mit einem Mitarbeiter aus der Organisation des Gastveranstalters - dem Veranstaltungsleiter - durchzusetzen. Die Zustimmung zu einer solchen Vereinbarung, dokumentiert durch die Unterschrift des Veranstaltungsleiters, ist in keiner Weise justiziabel.

Eine wirksame Verpflichtung zur Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters muss bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Veranstaltungsvertrags inhaltlich nachvollziehbar mit dem Veranstalter vereinbart werden. Die dem Veranstaltungsleiter obliegenden AKV müssen in diesem Zeitpunkt klar umrissen sein. Mit Abschluss des Vertrags erfolgt dann die wirksame Übertragung der Pflicht zur Stellung und Benennung eines Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 MVStättVO.

Beispiel „Muster-Vertragsklausel zur Bestellung und Benennung eines Veranstaltungsleiters“

Der Veranstalter hat dem Betreiber bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO anwesend ist. Der benannte Veranstaltungsleiter hat vor der Veranstaltung an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen, ihren Einrichtungen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Betreibers hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen (siehe Anlage zum Vertrag) und an ggf. erforderlichen, gesonderten Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem vom Betreiber benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Diensten (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen ...usw.

In zweiter Stufe hängt die Wirksamkeit der Übertragung (vgl. § 38 Absatz 5 MVStättVO) davon ab, dass der Veranstalter oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen tatsächlich vertraut ist. „Die Leitplanken“ des sich Vertraut-Machens werden in der

vertraglichen Regelung (s.o.) dargestellt. Dessen veranstaltungsbezogene Umsetzung am Aufbau- oder am Veranstaltungstag erzeugt personellen und zeitlichen Aufwand. In Versammlungsstätten mit hoher Buchungsfrequenz kann dieser erheblich sein.

Will man die Funktion des Veranstaltungsleiters rechtlich belastbar auf den Veranstalter übertragen und diese Funktion nicht in den Reihen des Betreibers belassen, ist der Veranstalter bzw. dessen beauftragter Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung zwingend mit

- den für seine Veranstaltung relevanten Einrichtungen
- der Rettungswegeführung
- seiner Rolle bei Gefahrenlagen, Notfällen und im Fall einer notwendigen Räumung

vertraut zu machen. Dieses „Vertraut-Machen“ lässt sich anhand von Standards, wie Checklisten, Sicherheitsinformationen für Gast-Veranstalter und durch Übergabeprotokolle etc., beschleunigen. Es sollte auf Seiten des Betreibers in jedem Fall nachvollziehbar (z.B. in einem Übergabeprotokoll) dokumentiert werden.

Für Betreiber, die den nach „Stufe 2“ erforderlichen Aufwand scheuen oder reduzieren wollen kommt u.U. eine Aufteilung der Veranstaltungsleitung nach der Variante D in Betracht.

6.4 | Veranstaltungsleiter des Betreibers und Vertreter des Veranstalters

Die Variante D entspricht der Regelung des § 38 Abs. 2 und 5 MVStättVO: **Die Veranstaltungsleitung wird durch Beauftragte des Betreibers und mindestens einen „Entscheidungsbefugten Vertreter des Veranstalters“ wahrgenommen.**

Betreiber, für die eine vollständige Übertragung der Veranstaltungsleitung auf einen Gastveranstalter nicht in Frage kommt oder für die der Aufwand einer formalen Übertragung mit anschließender Einweisung zu aufwendig ist, sollten die Aufteilung und Abstimmung der Veranstaltungsleitung nach Variante D konzipieren. Gleiches gilt für die Betreiber von Versammlungsstätten, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit einem Gastveranstalter, alle Optionen für eine spätere Übertragung von Pflichten noch offenhalten wollen.

Beispiel „Muster-Vertragsklausel mit einer Option zur Übernahme der Veranstaltungsleitung“

Der Veranstalter hat dem Betreiber bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einen „Entscheidungsbefugten Vertreter“ zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung des Betreibers an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen, ihren Einrichtungen, einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Ebenfalls auf Anforderung des Betreibers hat der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen und an gegebenenfalls erforderlichen, gesonderten Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Der Entscheidungsbefugte Vertreter sorgt auf Seiten des Veranstalters für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem vom Betreiber benannten Personen, den Behörden und externen Diensten (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zur aktiven Mitwirkung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage für Personen eine Einschränkung oder den Abbruch der Veranstaltung erforderlich machen. Der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters wird durch mindestens einen vom Betreiber benannten, fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner während der Veranstaltung unterstützt. Dem

Ansprechpartner des Betreibers steht uneingeschränkt die Ausübung des Hausrechts innerhalb der Versammlungsstätte zu.

Der Betreiber ist berechtigt vom Veranstalter auch nach Vertragsabschluss, rechtzeitig bis ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung zu verlangen, dass der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt der Betreiber mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist der Betreiber berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

Um mit überschaubarem Aufwand die AKV für täglich stattfindende Veranstaltungen zu klären und die notwendige Transparenz herzustellen, empfiehlt sich die Nutzung hierzu geeigneter Standards.

Beispiel: AKV -Abgrenzung bei Gastveranstaltungen

Gemäß Ziffer __ unserer Vertragsbestimmungen erfolgt hiermit die erforderliche Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung gemäß § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO		Veranstalter	Betreiber
Sorgt für die namentliche Benennung eines während der Veranstaltung anwesenden „Entscheidungsbefugten Vertreters“		x	x
Übernimmt die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 (2) MVStättVO			x
Der für die Veranstaltung vom Veranstalter und vom Betreiber eingesetzte Funktionsträger ...			
1	ist vor Ort in der Versammlungsstätte anwesend während der Veranstaltung	x	x
2	sorgt dafür, dass er während der Veranstaltung stets erreichbar ist	x	x
3	sorgt für den Betrieb der gebäude- und sicherheitstechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte		x
4	sorgt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Sicherheitsbestimmungen für die Einhaltung der ihm übertragenen Pflichten (z.B. für die Einhaltung des Bestuhlungsplans, die maximal zulässigen Besucherzahlen) während des Veranstaltungsbetriebs	x	
5	kontrolliert stichprobenweise die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Sicherheitspflichten gegenüber dem Veranstalter		x
6	ist anweisungsberechtigt gegenüber allen Beschäftigten und Mitarbeitern des Veranstalters, wenn erkennbar gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird		x
7	ist entscheidungsbefugter Ansprechpartner für Polizei und Feuerwehr		x
8	ist zur Umsetzung behördlicher Anordnungen von Polizei und Feuerwehr bei Notfällen und besonderen Gefahrenlagen verpflichtet	x	x
9	meldet sicherheitsrelevante Vorkommnisse unverzüglich an den Betreibervertreter	x	
10	meldet sicherheitsrelevante Vorkommnisse unverzüglich an den Entscheidungsbefugten Vertreters des Gastveranstalters		x
11	gehört für die Dauer der Veranstaltung bei Eintritt von Notfällen und besonderen Gefahrenlagen der Veranstaltungsleitung (Notfallstab etc.) an	x	x
12	entscheidet sofern <u>keine</u> Anordnung durch Polizei oder Feuerwehr erfolgt und <u>keine</u> Einigkeit innerhalb der Veranstaltungsleitung besteht...		
	➤ bei einer Störung der Veranstaltungen durch Besucher / Dritte sowie bei Demonstrationen in der Versammlungsstätte	x	
	➤ bei einem Drohanruf oder einer Drohung (per Mail/ Internet),	x	
	➤ bei einem verdächtigen Gegenstand	Dies entscheidet stets die zu alarmierende Polizei abschließend	
	➤ bei einem Unfall/ Personenschaden		x
	➤ im Brandfall, bei Rauchentwicklung,		x
	➤ bei einem Störfall in der Gebäude- und Brandschutztechnik		x
	➤ usw.		x

6.4 | Beauftragter externer Veranstaltungsleiter

Die Variante E entspricht der Regelung des § 38 Abs. 2 oder 5 MVStättVO: Der Betreiber oder der Veranstalter beauftragen einen externen Veranstaltungsleiter.

Die Beauftragung eines externen Veranstaltungsleiters ist die einzige Konstellation, in der direkt zwischen dem Betreiber und dem Veranstaltungsleiter oder zwischen dem Veranstalter und dem Veranstaltungsleiter ein gesondertes Vertragsverhältnis begründet wird. In der Regel handelt es sich hierbei um einen typischen Dienstleistungsvertrag gemäß § 611 BGB, der den Dienstleister verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen und den Auftraggeber das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

In Abgrenzung zu anderen, unzulässigen Beschäftigungsformen ist zu beachten, dass die Grenze zu einer „unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung“ oder zu einem „Schein-Dienstleistungsvertrag“ nicht überschritten wird.

Hierbei kommt es nicht darauf an, welche Bezeichnung ein Vertrag im Titel führt, sondern vielmehr darauf, wie die tatsächliche Durchführung der Leistung zu bewerten ist. Regelungen des Vertrags, die z.B. eine Eingliederung des Dienstleisters in die Betriebsorganisation vermuten lassen, der nahezu vollständige Ausschluss der Haftung, umfassende Einweisungen des Dienstleisters oder ein fehlender Projektbezug können u.a. als Indiz für einen entsprechenden Verstoß herangezogen werden. Besonders kritisch sind Konstellationen, bei denen eine regelmäßige Beauftragung entsprechender Leistungen gegenüber dem gleichen Dienstleister erfolgt und eine „Scheinselbstständigkeit“ im Rahmen einer Prüfung festgestellt wird. In diesem Fall drohen strafrechtliche Sanktionen nach § 266a StGB, erhebliche Nachforderungen der Sozial-/Rentenversicherung und die ungewollte Begründung neuer Arbeitsverhältnisse zwischen den beteiligten Vertragspartnern. Verträge die die (regelmäßige) Beauftragung eines externen Veranstaltungsleiters zum Gegenstand haben, sollten deshalb sorgfältig geprüft und deren rechtlich korrekte Umsetzung in der „gelebten Organisation“ regelmäßig nachgehalten werden.

Muster-Vertragsklausel zur Übernahme der Funktion eines Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO

Präambel

Die Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO gestattet dem Betreiber einer Versammlungsstätte und dem Veranstalter die Funktion des Veranstaltungsleiters auf einen Dritten, der weder zur Organisation des Betreibers noch zu den Beschäftigten des Veranstalters zählt, zu übertragen. Wirksamkeitsvoraussetzung hierfür ist, dass der Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte, ihren Einrichtungen und den für die Veranstaltung vorgesehenen Konzepten und Sicherheitsbestimmungen angemessen vertraut ist.

Der vorliegende Vertrag legt das hierzu erforderlichen Verfahren fest und bestimmt die Aufgaben, Kompetenzen (Befugnisse) und Verantwortlichkeiten des Veranstaltungsleiters für die im Vertrag bezeichnete Veranstaltung.

§ ____ Gegenstand der Leistungen, Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters

Der beauftragte Dienstleister ist innerhalb des vertraglich bezeichneten Veranstaltungszeitraums in der Musterhalle für eine sichere Durchführung der Veranstaltung nach Maßgabe der im Folgenden bezeichneten Aufgaben und Kompetenzen (Befugnisse) als Veranstaltungsleiter verantwortlich:

- a) Er macht sich mit der Versammlungsstätte, ihren Einrichtungen, den geplanten Veranstaltungsabläufen und dem bestehenden Sicherheits- /Räumungskonzept rechtzeitig vor der Veranstaltung vertraut. Hierzu

- erhält er die erforderliche Unterstützung, insbesondere in Form der Bereitstellung notwendiger Unterlagen und die Möglichkeit der Begehung der MusterHalle.
- b) Er nimmt auf Anforderung an mindestens einer vom Betreiber, vom Veranstalter, oder durch die BOS-Dienste anberaumten Sicherheitsbesprechung vor der Veranstaltung teil
 - c) Er ist während der Veranstaltung (mindestens eine Stunde vor Öffnungszeit gemäß Programm bis Ende der Veranstaltung einschließlich Besucherabfluss) in der MusterHalle anwesend, führt Aufsicht und sorgt dafür, dass er während der Veranstaltung stets erreichbar ist.
 - d) Er informiert unverzüglich den Betreiber und den Veranstalter, wenn aus seiner Sicht kritische Situationen entstehen oder Verstöße gegen einzuhaltende Sicherheitsvorschriften vorliegen. Er sorgt, soweit ihm dies selber möglich ist, für deren Abstellung und die Einleitung geeigneter Korrekturmaßnahmen
 - e) Er ist berechtigt (...optional: in Abstimmung mit der Projektleitung/Technischen Leitung des Betreibers) das Hausrecht bei Verstößen gegen die Hausordnung auszuüben und es durch den Ordnungsdienst durchsetzen zu lassen. Den Beauftragten des Veranstalters und des Betreibers steht unbeschadet dessen, neben dem Veranstaltungsleiter weiterhin die Ausübung des Hausrechts zu
 - f) Er ist berechtigt bei besonderen Gefahrenlagen und Notfällen jederzeit die Einberufung der gesamten Veranstaltungsleitung (Notfallstab, Krisengruppe etc.) zu verlangen
 - g) Er ist im Auftrag des Betreibers/Veranstalters entscheidungsbefugter und jederzeit uneingeschränkt entscheidungsfähiger Ansprechpartner für Polizei, Feuerwehr, Sanitäts-/Rettungsdienst und die Ordnungsbehörde
 - h) Er ist zur Umsetzung behördlicher Anordnungen von Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde verpflichtet
 - i) Er stimmt im Ereignisfall, die im Sicherheitskonzept/Räumungskonzept der MusterHalle festgelegten Maßnahmen für Notfälle und besondere Gefahrenlagen zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Veranstaltungsleitung (Notfallstab, Krisengruppe etc.) ab.
 - j) Er sorgt für die Umsetzung der im Sicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen bei Notfällen und besonderen Gefahrenlagen innerhalb der Veranstaltungsleitung (Notfallstab, Krisengruppe etc.) unter Beachtung der dokumentierten Verantwortungsabgrenzung (AKV-Matrix)
 - k) Er ist in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern der Veranstaltungsleitung (Notfallstab, Krisengruppe etc.) zur Einschränkung und zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit von Personen auf andere Weise nicht (mehr) gewährleistet werden kann
 - l) Er ist nach Maßgabe der Festlegungen des Sicherheitskonzepts (AKV-Matrix) alleinentscheidungsberechtigt wenn innerhalb der Veranstaltungsleitung (Notfallstab, Krisengruppe etc.) keine Einigkeit besteht.
 - m) ...

§ __ Rücknahme übertragener Aufgaben und Kompetenzen (Befugnisse)

Der Betreibers/ Veranstalter kann dem Veranstaltungsleiter die übertragenen Aufgaben und Kompetenzen jederzeit im Ganzen, oder in Teilen wieder entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Veranstaltungsleiter als unzuverlässig in Bezug auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erweise sollte. Bei Eintritt kritischer Szenarien, die zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung führen können, ist der Betreiber / Veranstalter ebenfalls berechtigt die Veranstaltungsleitung uneingeschränkt an sich zu ziehen. Ermächtigt zum Entzug der Veranstaltungsleitung sind die folgenden namentlich benannten Personen auf Seiten des Betreibers/ Veranstalters:

Im Fall des Entzugs tritt die Person, durch die der Entzug erfolgt mit sofortiger Wirkung in die Funktion des Veranstaltungsleiters ein. Der Veranstaltungsleiter kann verlangen, dass der Entzug schriftlich protokolliert wird.

§ __ Haftung, Versicherung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit auf die Deckungssummen seiner (Berufs-) Haftpflichtversicherung begrenzt sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für seine Leistung als Veranstaltungsleiter eine (Berufs-) Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen,

- 3.000.000 Euro (in Worten drei Millionen) für Personen- und Sachschäden sowie
- 1.000.000 Euro (in Worten eine Million) für Vermögensschäden

für die Veranstaltung abzuschließen bzw. sie für die Dauer der Laufzeit der Veranstaltung aufrecht zu halten. Der Abschluss der Versicherung und die Zahlung der Versicherungspolice sind dem Betreiber/Veranstalter bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung durch Zusendung des Versicherungsscheins sowie des Nachweises der Prämienzahlung anzuzeigen.